MOVENTUM

Mitteilung an alle Anteilseigner der SQUAD Fonds:

Anbei finden Sie die Information der Gesellschaft, folgende Wertpapiere sind betroffen:

LU0117185156 SQUAD Green Balance - R DIS

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

SQUAD Green
Société d'Investissement à Capital Variable
R.C.S. Luxembourg B 120 176
15, rue de Flaxweiler - L-6776 Grevenmacher

MITTEILUNG AN DIE AKTIONÄRE DER
SQUAD Green
mit dem Teilfonds
SQUAD Green - Balance
(ISIN Aktienklasse P: LU0117185156; ISIN Aktienklasse I: LU1881584988,
ISIN Aktienklasse Seed: LU2211839084)

Wir möchten die Aktionäre hiermit über folgende Änderungen informieren, die mit Wirkung zum 18. Februar 2022 in Kraft treten werden:

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement und die Anhänge des Verkaufsprospektes des Fonds wurden überarbeitet und aktualisiert, wodurch sich insbesondere die folgenden Änderungen ergeben:

Musteranpassungen

Im Verkaufsprospekt nebst Anhang wurden Musteranpassungen vorgenommen.

a) Insbesondere wurde die Formulierung des Erfolgshonorars (sog. Performance Fee) entsprechend der ESMA Guidelines wie folgt angepasst:

Bisher	***Künftig***
Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee") in Höhe von 15% des den 5% p.a. („hurdle-rate") übersteigenden und um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Wertzuwachses des Anteilwertes zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt. Der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres bildet die Berechnungsgrundlage der hurdle-rate für das darauf folgende Geschäftsjahr In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-water-mark").	Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode") eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee") in Höhe von bis zu 15% des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert") am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 5% p.a. („Hurdle-Rate") übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time High Water Mark") übersteigt. Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als auch die all-time High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf den geringeren Differenzbetrag zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder all-time High Water Mark) Anwendung. Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

	Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt. Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Inhaltliche Veränderungen wurden dabei nicht vorgenommen. Berechnungsbeispiele wurden hinzugefügt.

b) Im Abschnitt Rücknahme und Umtausch von Aktien wurde folgender Passus zur Sachauskehr hinzugefügt:

„Die Investmentgesellschaft kann den Aktionär ersuchen, eine „Sachauskehr" zu akzeptieren, d. h. er erhält ein Portfolio aus Wertpapieren vom Teilfonds, das der Höhe der Rücknahmeerlöse entspricht. Dem Aktionär steht es frei, die Sachauskehr abzulehnen. Stimmt der Aktionär der Sachauskehr zu, so erhält er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre eine Auswahl aus dem Bestand des Teilfonds. Die Investmentgesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen Anträge der Aktionäre auf Sachauskehr annehmen. Der Wert der Sachauskehr wird in einem Prüfungsbericht testiert, sofern nach Luxemburger Recht erforderlich. Alle zusätzlichen Kosten, die mit der Sachauskehr verbunden sind, werden von dem Aktionär, der die Sachauskehr beantragt, oder einer anderen von der Investmentgesellschaft festgelegten Partei getragen. Diese vorgenannten Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden."

c) Im Abschnitt Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen wurde unter 13. Flüssige Mittel nachstehender Absatz aufgenommen:

„Unter normalen Marktbedingungen dürfen höchstens bis zu 20% des Netto-Fondsvermögens in flüssigen Mitteln gehalten werden. Die vorgenannte 20% Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist."

d) Die Anlagepolitik wurde unter Berücksichtigung der Taxonomie Verordnung durch folgende Passagen erweitert:

„Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung"): Aktuell wird mangels verlässlicher Daten kein oder nur ein sehr geringer Anteil der Investitionen im Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen. Die Verfügbarkeit und Qualität der relevanten Daten werden regelmäßig überprüft, mit dem Ziel, den Anteil an nachhaltigen Investitionen zu erhöhen und die Transparenz zu steigern. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten."

Der geänderte Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind ab sofort am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen sowie der Verwahrstelle kostenlos erhältlich.

Grevenmacher, im Februar 2022 / Der Verwaltungsrat